

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

29. Sitzung, 07.04.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 7. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über 5 verschiedene Petitionen.
 - 2) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition mehrerer Interessenten des äußeren Wegebezirks der Stadtgemeinde Varel, betreffend die Unterhaltung der Varelser Sielstraße.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken,
und
 - 4) mündlicher Bericht des Ausschusses für das Weideablösungsgesetz über die Petition verschiedener Grundbesitzer, betreffend Erlaß eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Gründen.
 - 5) Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend Verkauf des s. g. Ochsenhamms bei Kniphäusen. (Anl. 163 S. 715.)
 - 6) Bericht des Finanzausschusses über eine Petition von Eingewohlenen der Stadt Varel, betreffend den Bau eines Obergerichtsgebäudes daselbst etc. (Anl. 164 S. 716.)
 - 7) Bericht des Justizauschusses über den Entwurf einer Notariatsordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 167 S. 723.)
 - 8) Fernerer Bericht über die Vorlage wegen Erhöhung des Ersatzcontingents. (Anl. 165 S. 717.)
 - 9) Ausschlußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Gesetzes wegen Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Fürstenthum Lübeck.
 - 10) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend Anwendung der Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen. (Anl. 166 S. 719.)
 - 11) Desgl., betreffend einen Zusatz zum Art. 110 der Wegeordnung. (Anl. 168 S. 727.)
 - 12) Desgl., betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung der Grenze zwischen den Gemeinden Strücklingen und Barßel. (Anl. 169 S. 728.)
 - 13) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend den Gebrauch der Eide. (Anl. 170 S. 728.)
 - 14) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 171 S. 733.)

Vorsitzender: Präsident Becker, zeitweise Vicepräsident Pancras.

Am Ministertisch: Die Regierungscommissäre Bucholtz, Kuhstrat und Eier.

Die Sitzung wird eröffnet; der Schriftführer Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. Nachbewilligung zum Militäretat; an den Finanzausschuß.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betr. Zustimmung

Berichte. XIV. Landtag.

34



zum Gesetze, betr. das Unterrichtswesen im Fürstenthum Lübeck; ad acta.

- 3) Beschwerde des Schneiders Mangels zu Brake wegen Verweigerung der Einleitung gewisser Untersuchungen; an den Petitionsausschuß.
- 4) Petitionen der Gemeinderäthe zu Wiarden, Schweiburg, Tettens und Oldorf, betr. den Eisenbahnbau; an den Eisenbahnausschuß.
- 5) Petition der protestantischen Einwohner zu Golbenstedt, betr. das dortige Armenwesen; an den Petitionsausschuß.
- 6) Petition aus Oldenburg, betr. das Volksschullehrerwesen; an den Petitionsausschuß.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Petitionsausschusses über 5 verschiedene Petitionen:

1. Petition der Dorfschaft Niendorf im Amte Schwartau, betr. Heranziehung der in der Feldmark Niendorf belegenen Staatsländereien zu den öffentlichen Wegelasten.

Abg. **Leuz** als Berichterstatter: Im Dorfe Niendorf, im Amte Schwartau, besitze der Staat viele Ländereien, welche bisher zu den Gemeindegelasten nicht beigetragen hätten, obgleich die Dorfschaft sich verschiedentlich bemüht habe, dieselben dazu heranzuziehen. Zum Theil bestehen sie in Wiesengründen, den größten Theil derselben bilde aber der Niendorfer Strand, längs dem ein Weg laufe, zu dessen Unterhaltung die Dorfschaft zunächst den Staat allein für verpflichtet erkläre, eventuell aber wenigstens die Mitwirkung des Staats verlange; letzteres unter Berufung auf Art. 40 §. 4 der Wegeordnung:

Von unbebauten Grundstücken zur Größe von wenigstens 10 Tonnen ist zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege derjenigen Gemeinde, in welcher sie liegen, nach Verhältniß ihrer Größe beizutragen, auch wenn der Besitzer einer andern Gemeinde angehört,

weil der Strand größer als 10 Tonnen sei. Die betreffenden staatlichen Behörden haben ein dahin gestelltes Gesuch in allen Instanzen verworfen aus dem Grunde, weil der citirte §. 4 überhaupt nur für den Fall unbebaute Grundstücke zum Beitrag nöthige, wenn auf ihnen Spannwerk gehalten werden könne. Die Dorfschaft habe sich darauf mit einer Petition an den 13ten Landtag gewandt, in welcher sie sich hauptsächlich über die Unrichtigkeit dieser Auslegung beschwert habe. Der Landtag habe damals, nachdem der Petitionsausschuß die Sache gründlich geprüft und ausführlich darüber berichtet habe, die Petition für begründet erklärt, weil es zur Anwendung des §. 4 nicht erforderlich sei, daß auf dem betreffenden Grundstücke Spannwerk gehalten werden könne, und demgemäß den Gegenstand der Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung empfohlen. Das Resultat dieser wiederholten Erwägung sei eine Resolution an das Amt Schwartau des Inhalts gewesen, daß die Staatsregierung nach wie vor die Herbeiziehung des

Ostseestrands zu der Wegelast nicht für richtig halte; auch im Oldenburger Magazin für die Verwaltung sei die Sache in einem besonderen Aufsatze von Neuem geprüft und in diesem Sinne entschieden. In der vorliegenden Petition nun verzichte die Dorfschaft auf einer weiteren Erörterung dieser Frage und gehe davon aus, daß der Staat zu sämmtlichen Wegelasten in der Gemeinde beitragen müsse, selbst dann, wenn sein Standpunkt, daß es auch darauf ankomme, ob auf seinen Grundstücken Spannwerk gehalten werden könne, richtig sei. Daß letzteres der Fall sei, suche sie zu beweisen durch ein nach der kürzlich vorgenommenen Bonitirung aufgestelltes Güterverzeichnis der hier fraglichen Grundstücke, das der Petition anliege. Danach besitze der Staat ein Areal von circa 140 Tonnen oder fast $\frac{1}{3}$ der gesammten Ländereien in der Gemeinde mit einem Ertrage von fast 500 Steuereinheiten. Beitragspflichtig zu den Wegelasten — heiße es dann weiter — seien 6 Stellen, darunter die kleinsten zwei Rätbnerstellen, die Kröger'sche oder Lange'sche mit einem Ertrag von etwa 143 Steuereinheiten, die Röper'sche mit einem Ertrage von etwa 180 Steuereinheiten; beide seien deshalb zur Wegelast herangezogen, weil auf ihrem Lande Spannwerk gehalten werden könne und auch gehalten werde. Wenn man nun auch davon ausgehe, daß nicht alle Ländereien des Staats bei der Berechnung, ob Spannwerk darauf gehalten werden könne, zusammengerechnet werden dürfen, so betrage doch schon die Einnahme von einem dem Staat gehörigen Grundstücke 235 Steuereinheiten, also 100 mehr als der Ertrag von der Lange'schen Stelle, 55 mehr als der der Röper'schen. Es sei daraus klar, daß auf dem Besitthum des Staats wenigstens ebensogut Spannwerk gehalten werden könne, als auf jenen Stellen.

Diese Argumentation scheine allerdings richtig zu sein; da aber zugleich aus der Petition erhelle, daß die Dorfschaft mit einem dervartig motivirtem Antrage zur Heranziehung des Staats zu sämmtlichen Wegelasten sich noch nicht an die Behörden gewandt habe, so scheine es für den Landtag noch nicht an der Zeit, schon jetzt die Petition zu berücksichtigen; vielleicht werde ein so gestelltes Gesuch schon ohne Weiteres bewilligt. Für's Erste stelle demnach der Ausschuß den Antrag:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Krahn**: Da er in unmittelbarer Nähe der petitionirenden Dorfschaft wohne, so sei er im Stande, die in der Petition enthaltenen Angaben aus eigener Anschauung zu bestätigen. Die Wegedienstpflichtigen in Niendorf haben allerdings eine bedeutende Wegelast, bedeutender als in den meisten andern Gemeinden, zu tragen, so daß ihnen eine Erleichterung derselben wohl zu gönnen sei. Troßdem sei er aus dem vom Vorredner angeführten Grunde einverstanden damit, daß die vorliegende Petition jetzt noch nicht zu berücksichtigen sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

2. Petition der Gemeinden Gutin, Bosau, Timmdorf und Neufkirchen, betr. die Beitragspflicht der Seen zu den Armen- und sonstigen Gemeindefasten.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Die Gemeindevorsteher der genannten Gemeinden stellen vor, daß die Seen auch zu den Gemeindefasten beizutragen hätten; die Staatsregierung sei anderer Ansicht, indem sie die Seen zu den uncultivirten Flächen rechne, auf welche Art. 112 der Gemeindeordnung Anwendung finde.

Derselbe laute:

Besteuerung der Forsten, Moore u. s. w.

In wie weit zum Staatsgut gehörige Forsten, so wie Moore und noch nicht in den Besitz von Privaten übergegangene uncultivirte Flächen, welche der Gemeindebesteuerung im Allgemeinen nicht unterworfen sind, zu denjenigen Gemeindeausgaben, deren Verwendung auch ihnen zum Vortheil gereicht, beizutragen haben, beschließt der Gemeinderath.

Danach sollen die Seen nur zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden können, deren Verwendung auch ihnen zum Vortheil gereiche.

Die Supplikanten bäten, der Landtag möge ihrer Auffassung beitreten und die Staatsregierung ersuchen, von dem bisher eingehaltenen Wege abzugehen und die Seen für zu allen Gemeindefasten beitragspflichtig zu erklären.

Dem Ausschusse sei es zunächst allerdings auffallend gewesen, daß in dem Art. 112 von Forsten und Mooren, aber nicht von Seen die Rede sei, die doch offenbar hinsichtlich der Gemeindefasten in dieselbe Kategorie gehören, um so auffallender, als es im Fürstenthum Lübeck eine nicht unbedeutende Menge von Seen gebe. Die Supplikanten glaubten, daß zu den dort erwähnten uncultivirten Flächen sie deshalb nicht gerechnet werden könnten, weil sie dem Zweck des Fischfangs und des Wethwuchses dienen und weil der Artikel nur von solchen uncultivirten Grundstücken rede, welche noch nicht in den Besitz von Privatleuten übergegangen seien, welche also noch einmal kultivirt werden können, während es doch Niemanden einfallen werde, einen See unter den Pflug zu bringen. — Da aber auch der Seen nicht Erwähnung gethan sei in den die beitragspflichtigen Gegenstände bezeichnenden Artikeln 110 und 111, so sei der Sache nach die Lübecker Gemeindeordnung nicht ohne Zweifel. Der entsprechende Art. 112 in der Oldenburger Gemeindeordnung laute fast ganz gleich, nur daß dort bei „uncultivirten Flächen“ in Parenthese hinzugefügt sei (Gemeinheiten, Marken, Moore u. s. w.) während vorher statt der Moore die im Fürstenthum nicht in Betracht kommenden Außengroden und Inseln genannt seien. Nach der Fassung dieses Artikels der Oldenburgischen Gemeindeordnung schein es kein Bedenken zu haben, unter dem „u. s. w.“ auch die Seen zu verstehen, welche hinsichtlich der Zuziehung zu den Gemeindefasten mit den Gemeinheiten, Marken,

Mooren in gleichem Verhältnisse ständen. Da nicht zu ersehen, daß man bei der Fassung des Art. 112 der Lübecker Gemeindeordnung etwas Anderes gewollt, die Ueberschrift: Forsten, Moore u. s. w. ebenfalls eine solche Auslegung zulasse, so schein dem Ausschusse, daß auch im Fürstenthum Lübeck die Seen unter diesen Artikel fallen.

Demnach stelle er den Antrag:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Greverus**: Er sei anderer Ansicht und müsse den Petenten Recht geben. Die Annahme, daß die Seen zu den uncultivirten Flächen gehören, sei rein willkürlich; Seen seien eben weder kultivirte, noch uncultivirte Flächen, sondern Seen.

Es frage sich also, ob sie in anderer Weise von der Verpflichtung, zu den Gemeindefasten beizutragen, ausgenommen seien. Der Ausschuss schließe dies aus dem „u. s. w.“ in der Ueberschrift zum Art. 112; er (Redner) gebe diesem „u. s. w.“ keine so weit gehende Bedeutung, sondern fasse darunter nur die im Inhalt des Artikels noch genannten „noch nicht in den Besitz von Privaten übergegangenen uncultivirten Flächen“. Auf die weitere Frage, ob überhaupt Bestimmungen über die Beitragspflicht der Seen vorhanden seien, antworte der §. 2 Art. 56 des Schulgesetzes:

Von Tragung der Schullasten sind befreit die im Besitz des Staats befindlichen Forsten, Moore, Seen und sogenannte Instenparzellen, ingleichen die zum Krongut gehörenden Seen und Instenparzellen.

Offenbar habe man hier weiter gehen wollen, als im Art. 112 der Gemeindeordnung, oder man müsse schon das „u. s. w.“ des letzteren auch auf die Instenparzellen des Schulgesetzes beziehen wollen. Ferner heiße es im Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Ermittlung der Größe und des Reinertrags der Grundstücke im Fürstenthum Lübeck, daß zur Ausführung einer neuen Umlegung der Grundsteuer und zu der desfalls erforderlichen Ermittlung des Steuerkapitals die Größe und der Reinertrag aller Grundstücke ermittelt werden solle und dann weiter im Art. 13:

Der Ertrag von Seen und Fischteichen durch Fischerei und Gewinnung von Rohr u. s. w. ist nach Abzug aller Gewinnungskosten als Reinertrag abzuschätzen und damit in die Ertragsklassen einzutragen.

Daraus gehe klar hervor, daß die Seen in der Sprachweise des Gesetzes den Grundstücken beizuzählen seien. Da nun die Seen gesetzlich nur von der Heranziehung zu Schulsteuern befreit seien, so müßten sie zum Beitrag zu sonstigen Gemeindesteuern für pflichtig erachtet werden. Es folge dies, von allem andern abgesehen, dann aus der rücksichtlich der Schulsteuern gemachten Ausnahme. Aus diesen Gründen beantrage er:

der Landtag beschließe, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, von ihrer in der Verfügung vom 13. Jan.



d. S. ausgesprochenen Ansicht abzufehen und die Seen für pflichtig zu erklären, zu den Armen- und sonstigen Gemeindelasten, mit Ausnahme der Schullasten, beizutragen.

Der Antrag wird genügend unterstützt und gelangt mit zur Berathung.

Abg. Sullmann: Ohne auf die Sache selbst weiter einzugehen, wolle er bei dieser Gelegenheit den bei dem jetzigen vorgedrungenen Stande der Landtagsverhandlungen allerdings reichlich spät kommenden allgemeinen Wunsch aussprechen, daß künftighin bei solchen Sachen, die nicht ohne Zweifel seien, die Mitglieder des Landtags durch einen kleinen schriftlichen Bericht zeitig in den Stand gesetzt werden, dieselben vorher gehörig zu überlegen.

Abg. Pancraz: Wenn der Abg. Greverus aus dem Umstande, daß die Seen abgeschätzt seien, die Schlußfolgerung ziehe, daß sie Grundstücke seien, welche zu den Gemeindelasten herangezogen werden müssen, so müsse er dagegen bemerken, daß dieser Grund nicht ausreiche, indem im Herzogthum auch alle Marken, Moore u. s. w. abgeschätzt seien, ohne zu den steuerpflichtigen Grundstücken zu gehören.

Abg. Greverus: Der Vorredner müsse ihn mißverstanden haben. Nur die Qualität der Seen als Grundstücke habe er aus dem Art. 13 des Gesetzes über die Ermittlung der Größe und des Reinertrags der Grundstücke, die Pflichtigkeit, zu den Gemeindelasten beizutragen, dagegen daraus deduzirt, daß die Seen nirgends ausgenommen seien.

Abg. Pancraz: Keinenfalls könne daraus, daß man die Seen als Grundstücke auffasse, ein Grund zur Unterstützung des Greverus'schen Antrages hergenommen werden.

Regierungskommissär **Bucholtz:** Wie schon die bisherige Verhandlung ergebe, stehe man hier an einem außerordentlich streitigen Punkte, vor einer Frage, die, so oft sie aufgeworfen, stets verschieden beantwortet sei. Der Abg. Greverus meine, die Seen gehörten weder zu den cultivirten noch zu den uncultivirten Flächen, sondern seien eben Seen; er (Redner) könne eben so gut behaupten, die Seen seien keine Grundstücke, kein Grund und Boden, sondern Wasser, der Grund und Boden fange erst an, wo das Wasser aufhöre. Darauf, daß nach dem Katastergesetze die Seen als Grundstücke aufzufassen seien, komme es weniger an, als darauf, in welchem Sinne die Gemeindeordnung sie auffasse, und diese unterscheide zwischen cultivirten und uncultivirten Flächen; zu Eins von Beiden müsse man die Seen rechnen, und da sie zu den cultivirten sicher nicht gehörten, bleibe nichts übrig, als sie als uncultivirte Flächen zu behandeln. Auch sei ja für letztere nicht bestimmt, daß sie gar keine Gemeindeabgaben zu zahlen haben, sondern nur, daß sie nicht zu denjenigen Abgaben herangezogen werden können, bei welchen sie

nicht interessirt seien, wie z. B. zu den Armenlasten; mit den Wegelasten verhalte es sich vielleicht schon anders.

Abg. Uhlhorn: Der Herr Regierungskommissär zähle die Seen unter die uncultivirten Flächen. Er sehe nicht ein, weshalb nicht eben so gut das Gegentheil behauptet werden könne. Seines Erachtens handle es sich bei der Beantwortung der Frage, welche Flächen cultivirt, welche uncultivirt seien, darum, ob eine Fläche Reinertrag abwerfe oder nicht. Die uncultivirten Flächen seien nur deshalb von der Steuerpflicht ausgenommen, weil sie keinen Reinertrag abwerfen. Bekanntlich aber liefern die Seen im Fürstenthum Lübeck an Fischen und Schilf einen bedeutenden Ertrag, und seien deshalb zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen, ebenso wie sie im Herzogthum abgeschätzt und der Steuer unterworfen seien. Er werde deshalb für den Antrag des Abg. Greverus stimmen.

Regierungskommissär **Bucholtz:** Wie er bereits bemerkt habe, komme es darauf an, zu welcher Kategorie die Seen an sich nach der Gemeindeordnung zu rechnen seien, ob zu den cultivirten oder den uncultivirten Flächen. Ob sie Reinertrag liefern, sei nicht so wesentlich; auch uncultivirte Flächen können Etwas einbringen und lieferten auch in der Regel einen Ertrag. Der Vorredner habe sich auf die Verhältnisse im Herzogthume bezogen; er (Redner) ergreife diese Gelegenheit, um davor zu warnen, nicht durch Annahme des Greverus'schen Antrages für das Herzogthum ein sehr bedenkliches Präjudiz zu schaffen. Denn wenn man die Seen zu den cultivirten, mithin nachbargleich steuerpflichtigen Grundstücken rechnen wolle, so müsse z. B. der Zwischenahner See nachbargleich zu allen Wegelasten herangezogen werden, indem bei Tragung dieser Kosten im Herzogthum in der Regel nicht die Bonität der Grundstücke entscheide, vielmehr die Wegelast als Regel über die Grundstücke als solche vertheilt werde.

Berathung geschlossen.

Abg. Dannenberg als Berichterstatter: Er habe nur wenig Worte noch zu sagen. Aus allen hier gemachten Erörterungen gehe soviel mit Sicherheit hervor, daß die Seen nicht zu den cultivirten Flächen gehören. Da sie aber doch unter das Gesetz gebracht werden müssen, und da sie den Marken, Mooren und Forsten ganz gleich zu stehen scheinen, man sie auch unter keine andere Rubrik subsummiren könne, so bleibe kein anderer Weg als der, sie unter die Ausnahmen des Art. 112 zu rechnen. Mit den Seen im Herzogthum werde es, so viel wisse er, ebenso gehalten.

Der Antrag des Abg. Greverus wird abgelehnt, der Ausschufsantrag angenommen.

3. Petition einiger Bewohner Barel's, betr. Beseitigung der Recognition.

Abg. Dannenberg als Berichterstatter: Die Petenten bitten, der hohe Landtag wolle nochmals die Initiative zur



Beseitigung der Recognition ergreifen, besonders auch, falls von Seiten der Staatsregierung nochmals darauf hingewiesen werden sollte, daß der Staat die Einnahme nicht entbehren könne, auf anderweitige Mittel zur Deckung dieses Ausfalles Bedacht zu nehmen. Unter den Gründen werde hauptsächlich angeführt, daß diese Abgabe eine durchaus veraltete Einrichtung, und daß auch für die mit Recognition belegten Gewerbe eine freie Konkurrenz wünschenswerth sei. — Nach dem Art. 63 der Gewerbeordnung seien zur Zahlung von Recognitionen verpflichtet Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Wirtschaftsbetrieb, Kleinhandel mit Brautwein und Tanzmusik. Ueber diesen Punkt sei schon bei Berathung des Gesetzes im 13ten Landtage eine eifrige Debatte entstanden; der Landtag habe die gänzliche Aufhebung der Recognitionen beschlossen, die Staatsregierung darauf diesen Beschluß unter die Gründe aufgenommen, aus denen sie das ganze Gesetz beanstandet. In Folge dieser scharf ausgesprochenen Meinungsverschiedenheiten seien gemeinsame Conferenzen anberaumt, in denen man sich durch gegenseitiges Nachgeben in der Weise geeinigt habe, daß die eine Seite das zugegeben, woran die andere unter allen Umständen festhalten zu wollen geschienen habe. Dies Vergleichsresultat sei sodann vom Landtage angenommen. Eine auf diese Art zu Stande gekommene Bestimmung glaube der Ausschuß nicht schon jetzt wieder durch besondere Anträge zu Debatte bringen zu dürfen, und beantrage deshalb:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

4. Petition des Hausmanns Dierk Wilken zu Driesel, betr. Befreiung seiner Hausmannsstelle von untheilbaren Lasten.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: In dieser Petition stelle der Hausmann Wilken vor, daß vor etwa 40 Jahren von dem damaligen Besitzer seiner Stelle ein kleiner Theil derselben in der Größe von 1 Büch 123 □ Ruthen mit Kammerconsens verkauft sei unter Beibehaltung der untheilbaren Lasten für die Stelle. Später sei dieses abgetrennte Grundstück zu einem öffentlichen Wege verwandt worden, woraus Petent folgere, daß deshalb nun auch die untheilbaren Lasten zu dem Theile, den jenes von der ganzen Stelle gebildet habe, von letzterer nicht mehr getragen zu werden brauchten. Als er sich dieserhalb an die Kammer gewandt, habe ihm diese am 1. Nov. 1851 zur Resolution ertheilt, daß sein Rekurs unbegründet sei, indem, so lange eine Stelle ihre registerliche Qualität behalte, der Stellbesitzer sämtliche untheilbaren Lasten zunächst tragen müsse, unbeschadet der etwaigen Regressansprüche gegen Dritte, welche Theile der Stelle besitzen; die Kammer halte sich auch wegen der Abgaben, welche auf solche abgetrennte Theile fielen, an ihn allein und sei es seine Sache, dieselben von den Betreffenden wieder beizugänglich zu machen.

Da der Ausschuß diese Auffassung für vollkommen richtig erachte, beantrage er:

Landtag beschließe: Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

5. Weitere Berichterstattung in Befolgung Beschlusses des Landtags vom 11. März, betr. die Vorstellung des Gemeinderathsmitgliedes Lankenbeck in Entin, des Bauervogts Schuhmacher in Fissau und des Bauervogts Drückhammer in Meinsdorf mit der Bitte: die Anlage einer zweiten Apotheke in Entin durch Ertheilung einer Concession an den Pharmaceuten Kirchmann, dem Großherzoglichen Staatsministerium zur baldigen Gewährung zu empfehlen.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Ueber diese Petition habe der Ausschuß früher bereits ausführlich berichtet, den Inhalt derselben dem Landtage mitgetheilt und seinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gründlich motiviert, wie dies Alles jetzt in den Landtagsberichten zu lesen sei. Ohne daß ein besonderer Antrag vorgelegen hätte, sei der Ausschußantrag damals abgelehnt worden; erst nachträglich sei der Antrag gestellt und angenommen, daß die Petition an den Ausschuß zur weiteren Berichterstattung zurückgehe. Nachdem der Ausschuß sich dem — zu neuen Exerzitien — gehorsam unterzogen, habe er kein anderes Resultat erzielt und müsse sich für geistig bankrott erklären, wenn ein anderer Antrag, als der auf Uebergang zur Tagesordnung, von ihm verlangt werde.

Abg. **Sullmann**: Bei der ersten Berichterstattung sei dem Landtage mitgetheilt, daß das Verlangen der Entiner nach Concessionirung einer zweiten Apotheke überhaupt durchaus berechtigt sei und daß der Ausschuß deshalb eine Berücksichtigung dieses Verlangens auf die vorliegende Petition hin nicht empfehle, weil letztere die Concessionsertheilung an eine bestimmte Person vorschlage, deren Qualifikation er nicht beurtheilen könne. Ihm (Redner) scheine, daß man recht wohl trotz dieses letzten Umstandes dem berechtigten Verlangen nach Concessionirung einer zweiten Apotheke im Allgemeinen habe Rechnung tragen können, und daß der Ausschuß, wenn er einfach Uebergang zur Tagesordnung empfehle, zu formell verfare. Die damals vorgebrachten Motive eines Theils dafür, daß der Wunsch der Entiner an sich berechtigt sei, andererseits dafür, daß der Landtag nicht in der Lage sei, über die Personenfrage eine Ansicht zu äußern, sich aneignend, beantrage er:

der Landtag beschließe:

die Petition hinsichtlich des darin ausgesprochenen Wunsches, daß in Entin eine zweite Apotheke concessionirt werde, unter dem Bemerkten, daß der Landtag über die Person des zuzulassenden Apothekers sich nicht zu äußern habe, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.



Der Antrage wird genügend unterstützt.

Abg. Lentz: Er glaube nicht, daß bei der ersten Berichterstattung das Gesuch zur Anlegung einer zweiten Apotheke in Cutin vom Ausschuß so entschieden befürwortet sei, wie der Vorredner behauptete, erinnere sich vielmehr nur, das gehört zu haben, daß eine solche dort existiren könne und zur größeren Bequemlichkeit des Publikums gereichen werde. Diese Ansicht habe er auch; nicht so unzweifelhaft aber scheine die Frage, ob man aus diesen Gründen eine zweite Apotheke concessioniren solle. Außerhalb der Stadt, im Amte Cutin, existiren zwei Aerzte, der Eine in Bosau, der Andere in Neukirchen; von beiden Orten sei ebenfalls, und zwar an die Regierung, dringend um Concessionirung von Apotheken petitionirt worden. Sollen diese Wünsche berücksichtigt werden, so könne man schwerlich noch die Anlegung einer zweiten Apotheke in Cutin empfehlen, da man dadurch statt einer mit einem Male vier Apotheken haben würde, welche kaum würden existiren können. Was vorzuziehen sei, die Concessionirung je einer Apotheke in Bosau und Neukirchen, oder die einer zweiten in Cutin, sei zweifelhaft. Von Neukirchen nach Cutin betrage die Entfernung $\frac{1}{4}$ Meilen, von Bosau nach Cutin ebenfalls, und glaube er, daß, wenn nur an jedem dieser Orte eine Apotheke existiren könne, dies den Vorzug verdiene vor Anlegung einer zweiten Apotheke in Cutin, weil ohnedem schon Aerzte an diesen Orten seien und die Bewohner derselben dadurch leichter ihren Bedarf an Medizin bekämen. Er habe nun allerdings gehört, daß die Staatsregierung Bedenken trage, an beiden Orten eine Apotheke zuzulassen und wisse noch nicht, ob die Frage bereits entschieden sei; jedenfalls könne er nicht unbedingt für Cutin stimmen, obgleich er damit einverstanden sei, daß, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, eine zweite Apotheke dort recht gut existiren könne und deren Anlegung im Interesse des Publikums sei.

Abg. Greverus: Nur zur Motivirung seiner Abstimmung wolle er bemerken, daß er mit der Ausführung des Abg. Lentz vollständig einverstanden sei, und daß ihm die Anlegung einer neuen Apotheke gerade in der Stadt Cutin sehr bedenklich erscheine. Viel zweckmäßiger sei es, eine solche im Amte zu bewerkstelligen, und dann werde eine zweite Apotheke in der Stadt nicht existiren können.

Abg. Hullmann: Nicht im Stande, selbst die Verhältnisse im Fürstenthum zu beurtheilen und sich über die Frage aus eigener Erfahrung zu äußern, erinnere er sich bestimmt, beim ersten Bericht gehört zu haben, daß das Verlangen der Petenten in allgemeiner Fassung ein berechtigtes sein würde. Komme daneben auch noch das Amt Cutin in Betracht, so werde die Annahme seines Antrags der Berücksichtigung dieses Punktes nicht präjudiziren, da derselbe nicht definitiv ausspreche, daß in der Stadt Cutin eine zweite Apotheke angelegt werden solle, sondern die Frage nur der Staatsregierung zur Erwägung stelle.

Abg. Brader: Aus den vom Abg. Hullmann hervorgehobenen Rücksichten wolle auch er im Interesse des Publikums dessen Antrag empfehlen. Der Landtag müsse der Regierung wiederholt zu erkennen geben, daß er dringend wünsche, man möge mit der Concessionirung von Apotheken nicht zu ängstlich vorgehen. Es gebe noch viele Orte, wo dieselbe ein dringendes Bedürfniß sei.

Abg. Selkmann II.: Nach des Abg. Hullmann eigener Erklärung könne er nicht für dessen Antrag stimmen. Die Petition gehe ausschließlich und allein auf Concessionirung einer Apotheke in der Stadt Cutin; empfehle also der Landtag dieselbe der Staatsregierung zur Berücksichtigung, so empfehle er auch nur die Berücksichtigung der Stadt Cutin. Es sei unmöglich, einen solchen Beschluß auch auf das Amt Cutin zu beziehen und halte er es für durchaus unstatthaft, einen Antrag anzunehmen, der etwas Anderes ausspreche, als er beabsichtige.

Abg. Dannenberg: Da er den Bericht über die Landtagsverhandlungen bei Gelegenheit der ersten Berichterstattung noch erwarte, so bitte er, vor ihm dem nächsten Redner das Wort zu geben.

Abg. Ahlhorn: Er werde es vorziehen, zu warten, bis der Abg. Dannenberg gesprochen habe.

Präsident: Der Abg. Dannenberg habe jedenfalls als Berichterstatter das Recht, zuletzt das Wort zu nehmen.

Abg. Ahlhorn: Damit, daß der Abg. Dannenberg als Berichterstatter einstweilen zurücktrete, müsse er allerdings einverstanden sein.

In der vorliegenden Frage schließe er sich ganz und gar dem Abg. Brader an. Eine neue Apotheke könne nur zweckmäßig sein, da dadurch die Konkurrenz zum Vortheil des Publikums vermehrt werde. Daß die Existenz derselben gesichert sei, könne man schon aus dem bedeutenden Kaufpreise und der enormen Höhe des Reinertrags der jetzigen Apotheke schließen, welche der Berichterstatter früher genannt habe. Auch im Herzogthume fehle es noch vielerwärts an Apotheken, und halte er auch in dieser Beziehung die Annahme des Hullmann'schen Antrags für wünschenswerth, um dadurch die Vermehrung der Apotheken überhaupt in Fluß zu bringen.

Der Abg. **Lentz** stellt mit Hinweisung auf die bereits von ihm angegebenen Gründe folgenden Antrag:

die Petition der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, die Anlegung einer zweiten Apotheke in Stadt oder Amt Cutin in Erwägung zu ziehen.

Regierungscommissär **Buchholz:** Von der Annahme des Hullmann'schen Antrags müsse er jedenfalls abrathen. Denn, bezwecke derselbe, die Staatsregierung von der Petition in Kenntniß zu setzen, so könne er mittheilen, daß dieß vollständig überflüssig sei, indem an dieselbe schon mehrmals, er



wisse nicht ob fünf oder gar zehn Mal dasselbe Ersuchen gestellt und in Erwägung gezogen sei. Sollte aber der Landtag durch Annahme dieses Antrags die bestimmte Ansicht aussprechen wollen, daß die Gewährung der Bitte wünschenswerth sei, so halte er es doch für recht bedenklich, ohne genauere Kenntniß der vorliegenden Verhältnisse hier ein solches Urtheil zu fällen. Der Abg. Brader habe im Interesse des Publikums zu sprechen geglaubt; es sei aber noch sehr fraglich, ob es nicht weit mehr im Interesse des Publikums liege, im Amte Cutin eine neue Apotheke anzulegen, als in der Stadt Cutin lediglich eine Konkurrenz zu schaffen. Es empfehle sich deshalb, wenn man überhaupt auf die Sache eingehen wolle, wohl nur der Antrag des Abg. Lenz.

Abg. **Dannenberg**: Auf die Bemerkung des Abg. **Hullmann**, daß früher vom Ausschuss die Berechtigung der Cutiner zur Anlage einer zweiten Apotheke anerkannt sei, müsse er erwidern, daß er sich dessen durchaus nicht erinnere, sondern bestimmt glaube, nur das gesagt zu haben, was in den Berichten über die Landtagsverhandlungen vom 11. März dieses Jahres angegeben sei:

„Uebrigens sei in der Petition behauptet, daß die Apotheke in Cutin vor Kurzem für die Summe von 40000 Thlr. H. C. verkauft sei und einen jährlichen Reingewinn von 4000 Thlr. abwerfe. Dem Ausschusse scheine darnach, daß in Cutin eine zweite Apotheke recht wohl bestehen könne, und die Errichtung derselben auch im Interesse des Publikums sei.“

Der Antrag des Abg. Lenz wird unterstützt.

Der Abg. **Hullmann** ändert seinen Antrag dahin:

die Petition in der Beziehung, daß in Stadt oder Amt Cutin eine zweite Apotheke concessionirt werde, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der so gefaßte Antrag findet ebenfalls hinreichende Unterstützung.

Abg. **Ahlhorn**: Dadurch, daß, wie der Regierungskommissär angebe, schon zehn Mal bei der Regierung um Ertheilung der Konzession petitionirt worden sei, werde die Sache nicht besser. Grade darum sei er noch entschiedener für den Antrag des Abg. **Hullmann**, damit der Landtag doch auch einmal seine Ansicht über die Sache ausspreche und würde er es lieber gesehen haben, wenn der Antragsteller es bei der ersten Fassung gelassen hätte, zumal da die eben verlesene beträchtliche Größe des Kaufpreises von 40,000 Thlr. und des Reinertrags von 4000 Thlr. bei der jetzigen Apotheke einen genügenden Beweis dafür liefere, daß daneben recht gut eine zweite bestehen könne. Habe der Landtag bei der Berathung über das neue Gewerbegesetz für das Fürstenthum Lübeck erst kürzlich den Antrag an die Staatsregierung

gestellt, die Ersuchen wegen Konzessionirung neuer Apotheken, soweit thunlich, zu berücksichtigen, so müsse er dem auch in diesem besondern Falle konsequent bleiben und nicht auf einen bloßen Formfehler, weil die Petenten zugleich eine bestimmte Person ins Auge gefaßt haben, ein so großes Gewicht legen.

Abg. **Lenz**: Nicht deshalb habe er seinen Antrag gestellt, weil die Petenten eine bestimmte Person bezeichnet haben, sondern weil er glaube, daß es besser sei, auf dem Lande neue Apotheken anzulegen, welche passender für die Landbewohner lägen, als dieselben auf einen Ort zu häufen.

Berathung geschlossen.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Dem Ausschusse habe nicht weiter, als eine Petition zur Konzessionsertheilung für eine zweite Apotheke in Cutin an den Pharmazenten **Kirchmann** vorgelegen. Weiteres sei durch die Petition nicht an den Landtag gebracht, ob ein Bedürfniß nach einer zweiten Apotheke in Cutin allgemein gefühlt werde, wisse man nicht, eine Berücksichtigung der allgemeinen Interessen sei gar nicht an ihn herangetreten; man wisse gar nicht, ob ein Gesuch solcher Art schon an die Staatsregierung gelangt sei; deshalb möge man es bei dem von ihm gestellten Antrage belassen.

Der Antrag des Abg. **Hullmann** wird angenommen; die Uebrigen sind dadurch erledigt.

Zum mündlichen Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition mehrerer Interessenten des äußeren Wegebezirks der Stadtgemeinde **Varel**, betreffend die Unterhaltung der **Vareler Sielstraße**, ergreift zunächst der Berichterstatter Abg. **Lenz** das Wort: Von der Stadt **Varel** zum **Vareler Hafen** führe ein kurzer Weg von höchstens $\frac{1}{4}$ Stunde Länge, welcher früher von einzelnen Pflichtigen unterhalten worden sei. Im Anfang der dreißiger Jahre sei derselbe gepflastert und die die dadurch verursachten Kosten theils durch Abkauf seitens der Pflichtigen, theils durch eine Anleihe gedeckt. Auch sei von der Regierung ein Weggeld bewilligt und von 1831 bis 1863 erhoben. Durch Einführung der neuen Wegeordnung habe sich das geändert, indem, nach Aufhebung des Weggelds durch Verfügung der Großherzoglichen Regierung, der **Vareler Gemeinderath** beschlossen habe, daß dieser Weg, **Sielstraße** genannt, zu denjenigen Wegen gehören solle, deren Unterhaltung dem äußeren Wegebezirke der Stadtgemeinde obliege. Dieser Beschluß sei nachher von der Staatsregierung genehmigt, obgleich es nach der vorliegenden Petition so scheine, als ob die Provinzialregierung ihre Genehmigung nicht ausgesprochen habe. Die Petenten als Interessenten dieses Bezirks bäten den Landtag, anzuerkennen, daß es sich nicht rechtfertige, ihm diese Last aufzubürden, eventuell dieselbe dadurch zu erleichtern, daß er beim Staatsministerium die Genehmigung zur Erhebung eines Weggelds nach Art. 115 §. 1 der Wegeordnung befürworte.



Letzteres könne der Ausschuß nicht empfehlen. Die betreffende Straße führe nach einem frequenten Hasen und werde auf die mannigfaltigste Art benutzt, von den Fabrikanten und Kaufleuten oder andern Bewohnern der Stadt Barel, von den anwohnenden Mitgliedern der Weggemeinde, aber auch von Auswärtigen, besonders von Ziegel-, Schlengen- und Steinkohlensuhren. Augenscheinlich habe sie deshalb den Charakter einer Staatsstraße, welche weniger den Lokalverkehr zwischen zwei Orten, als die Verbindung eines öffentlichen Hafens mit dem ganzen Lande vermittele; gewissermaßen sei dieselbe auch früher als Staatsweg angesehen worden, indem das Amt auf die Verbesserung gehalten, deren Kosten aus dem Wegelbsertrag bestritten seien, auch dazu gehörige Steine ohne Weiteres für den Hasen benutzt habe. Jetzt sei allerdings die Auffassung eine andere und solle diese Straße als Gemeindegasse angesehen werden. Es scheine aber doch jedenfalls unbillig, die Unterhaltung eines Weges, welcher die Natur einer Staatsstraße habe, einigen Mitgliedern der Stadtgemeinde Barel aufzulegen, welche die Steine nur wieder wegnehmen können, da sie den Weg doch wenig benutzen. Vielleicht sei es deshalb das Beste, ihn zum Staatsweg zu erheben. Dagegen müsse der Ausschuß sich wegen der Kürze des Weges gegen Bewilligung eines Weggelds erklären, welches auch der Staat, wenn er den Weg übernehme, auf einer so kurzen Strecke nicht erheben werde.

Der Ausschuß beantrage:

der Landtag beschließe, Großherzoglicher Staatsregierung die Petition zu übergeben, mit dem Ersuchen: in Erwägung zu ziehen, wie der unbilligen Belastung des äußeren Wegebezirks der Stadtgemeinde Barel durch die Unterhaltung der Barelser Sielstraße abzuhelfen sei,

und gebe es dadurch der Regierung anheim, zu entscheiden, wie diese Unbilligkeit gehoben werden könne, ob dadurch, daß die Unterhaltung dem Staat zufalle, oder der Stadt Barel, oder der ganzen Gemeinde.

Abg. de Couffer: Er halte es für ganz gerechtfertigt, daß der Staat diese Last übernehme, da die Straße außerordentlich viel und von den verschiedensten Leuten benutzt werde.

Abg. Suhren: Ganz ähnlich, wie hier, liege das Verhältniß beim Ellenferdamm, wo ebenfalls von der Hauptchauffee bis zum Hasen nur eine kurze Strecke sei. Dort habe gar kein gepflasterter Weg bestanden und habe der Staat nicht gezögert, die Strecke als Staatsweg zu chauffieren; die Barelser können deshalb jedenfalls verlangen, daß der Staat die Unterhaltung der Sielstraße wenigstens übernehme.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Im dritten Gegenstande der Tagesordnung, der zweiten

Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken, wird nach Genehmigung der vom Ausschuß vorgenommenen redaktionellen Aenderungen der Antrag des Abg. Selkman II.:

anstatt der in erster Lesung angenommenen §§. 2 und 3 des Art. 24 werde folgende Bestimmung angenommen:

„§. 2. Der Ablösungscommission werden außerordentliche Mitglieder nicht beigeordnet,“

und „§. 4“ werde in „§. 3“ verwandelt.

abgelehnt und der ganze Entwurf in der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Ausschusses für das Weidablösungsgesetz über die Petition verschiedener Grundbesitzer aus den Dorfschaften Bosan, Klein-Neudorf, Loja, Bichel und Wöbs, betreffend Erlass eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Gründen.

Abg. Sullmann als Berichterstatter: Die Petition aus den genannten Dorfschaften stelle vor, daß auch im Fürstenthum Lübeck vielfach Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken vorkommen, deren Ablösbarkeit dort ein eben so dringendes Bedürfniß sei, wie im Herzogthum Oldenburg. Der Landtag werde deshalb gebeten, auf Erlassung eines ähnlichen Gesetzes, wie das vor Kurzem hier vereinbarte, für das Fürstenthum hinzuwirken. Der Ausschuß müsse die Gleichheit der Motive eines solchen Gesetzes für beide Landestheile anerkennen und beantrage, indem er die in der Petition hervorgehobenen Spezialitäten, besonders den Wunsch, daß die Entschädigungen möglichst niedrig gestellt werden mögen, weil die meisten der Berechtigungen durch Mißbrauch entstanden seien, der Entwerfung des Gesetzes selbst vorbehalte:

der Landtag beschließe, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Antrag wird angenommen.

Den fünften Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend Verkauf des sog. Ochsenhamms bei Kniphäusen.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht und Antrag 1 angenommen.

Zu Antrag 2:

Abg. Ahlhorn: Er ergreife bei Gelegenheit dieses Antrags das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß sich später vielleicht, wenn der Eisenbahnvertrag zur Verwirklichung gekommen sein werde, ein weitergehender Antrag auf den Verkauf von noch mehreren solcher Grundstücke empfehle,



welche unter den Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes fielen. Der Staat gewinne dadurch ein Doppeltes; nicht nur, daß er die Verwaltungskosten dadurch spare, sondern er könne auch Schulden mit den Kaufpreisen abtragen, deren Zinsen sich bedeutend höher belaufen, als die Pächterträge der zu verkaufenden Grundstücke. Er glaube auch, daß man die Hindernisse, welche sich dem Verkauf der Ventink'schen Werke insbesondere entgegenstellen, daß dieselben für die Ventink'schen Forderungen haften und daß die Einnahme aus denselben an die Stelle der abgelösten Ordinärgefälle treten sollen, werde beseitigen können. Für jene Forderungen biete der Staat an sich Sicherheit genug und die Ordinärgefälle werden, nach den bisher gemachten Erfahrungen, wohl nie abgelöst werden. Einen speziellen, dahin zielenden Antrag behalte er sich für die Zeit vor, wenn der Eisenbahnvertrag zu Stande gekommen sei.

Was den vorliegenden Antrag betreffe, so könne er aus eigener Kenntniß bestätigen, daß das zu verkaufende Grundstück mitten zwischen den Ländereien liege, welche der Graf von Ann- und Kniphausen bereits angekauft habe und daß zu vermuthen stehe, der Graf werde die darauf stehenden Bäume zu erhalten suchen.

Reg.-Comm. **Mubstrat**: Wenn es die Absicht des Vorredners sei, den Verkauf von größeren Complexen solcher Ländereien, welche unter den Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes fallen, zu beantragen, so verweise er ihn darauf, daß der an der Spitze stehende Grundsatz dieses Paragraphs darin bestehe, „das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten“. Es würde also eine nicht zu rechtfertigende Abweichung vom Staatsgrundgesetz sein, wenn man größere Complexe der Art verkaufen wolle, um Schulden damit zu decken.

Antrag 2 wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses über eine Petition von Eingewesenen der Stadt Barel, betr. den Bau eines Obergerichtsgebäudes daselbst.

Abg. **Müller** (Mitglied der Minorität des Ausschusses): Da er sich davon überzeugt habe, daß der Wunsch der Petenten möglichste Berücksichtigung verdiene, so werde er für den Mehrheitsantrag stimmen.

Abg. **Sullmann**: Auch er stimme der Mehrheit bei; man brauche nur einmal durch die Stadt Barel zu gehen, um sich zu überzeugen, einen wie traurigen, trümmerhaften Eindruck das alte, halbabgebrochene Schloß jetzt mache; ein Jeder, der einmal in dem Obergerichtsgebäude verkehrt habe, werde damit übereinstimmen, daß ein Gebäude, in dem jede Thür so niedrig sei, daß man beim Eintritt in dieselbe den Kopf bücken müsse, in dem jeder Schritt auf dem schwankenden Fußboden den Einsturz desselben befürchten lasse, keine für das Obergericht passende Lokalität sei. Daß man auch dasselbe nicht dauernd darin habe behalten wollen, zeige das Wegbrechen des andern Flügels des Schlosses, das, solange nicht

auch der übrige Theil ebenfalls abgebrochen werde, nicht nur Nichts nütze, sondern das ganze Gebäude zur Ruine mache.

Berathung geschlossen.

Abg. **Strackerjan** II. als Berichterstatter für die Minorität: Die Minorität habe geglaubt, daß es nicht Sache des Landtags sei, die Initiative zur Erbauung eines Gebäudes, dessen Kosten auf 30,000 Thlr. veranschlagt seien, zu ergreifen. Wenn die Zustände wirklich so betrübt seien, wie die Petition sie schildere, so werde dies auch der Staatsregierung nicht entgehen, welche vollkommen in der Lage sei, ihre Ansicht darüber zur Geltung zu bringen. Daß der Verkauf der Bauplätze einen nennenswerthen Theil der Kosten decken werde, sei nicht zu vermuthen, da, soviel er gehört habe, die Preise nicht sehr hoch kommen würden, die Stadt Barel vielmehr einen Vortheil dabei zu machen und theilweise die Kosten der Pflasterung des Marktplatzes zu decken hoffe.

Abg. **Uhlhorn** als Berichterstatter der Mehrheit: Die letzte Bemerkung des Vorredners stelle er in Abrede; wie er höre, werden die Preise, welche man ehemals beim Verkaufe des Marienlustgartens erzielt habe, und welche sehr bedeutend gewesen seien, maßgebend sein. Er glaube deshalb, daß die Baukosten durch Verwerthung der überflüssigen Bauplätze größtentheils gedeckt werden würden und daß dem Staat aus Gewährung der Petition kein Nachtheil erwachse.

Der Mehrheitsantrag wird angenommen.

Demnächst folgt die Berathung über den Entwurf einer Notariatsordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Der Vicepräsident Pancraz übernimmt den Vorsitz.

Zum Antrag 1 (auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen).

Reg.-Comm. **Sier**: Von der Hälfte des Ausschusses sei die Ablehnung des Entwurfs im Ganzen beantragt und dabei von einem Mitgliede in einer ausführlichen Begründung hauptsächlich darauf hingewiesen, daß nach dem neuesten Stande der Wissenschaft es sich empfehle, auf Einrichtung eines selbstständigen Notariats Bedacht zu nehmen. Hiergegen sei er beauftragt, zu erklären, daß die Staatsregierung zwar nicht diese Idee von vornherein von sich weise, ebensowenig aber schon jetzt für die Einführung eines selbstständigen Notariats sich bestimmen könne, besonders insoweit, als damit auch die freiwillige Gerichtsbarkeit den Gerichten ganz genommen werden solle. Jedenfalls lasse sich eine so radicale Umänderung nur in Verbindung mit einer veränderten Gerichtsorganisation ins Auge fassen. Unter diesen Umständen sei es richtig und nicht bedenklich, zunächst ein Notariat in der von der Regierung vorgeschlagenen Form ins Leben zu rufen; die Erfahrung werde dann lehren, inwieweit dieses Institut sich bei uns bewährt habe und sei es dann noch immer möglich, unter Zurathziehung dieser inzwischen gemachten Erfahrungen zu einem sog. selbstständigen Notariat fortzuschreiten.

Abg. **Brader**: Er werde für die Ablehnung stimmen, da, so viel er wisse, im ganzen Lande, mit Ausnahme der



Städte, kein Bedürfnis zum Notariat vorhanden sei, und weil er fürchte, daß unter Umständen mehr Nachtheil als Vortheil dabei herauskommen werde, weil die neuen Notare doch leben müßten und, wenn ihr Amt nicht genug eintrage, leicht zum Mißbrauch derselben getrieben würden. Außerdem werde in Folge dessen die Staatskasse an Sporteln für die freiwillige Gerichtsbarkeit bedeutende Einbußen erleiden, obgleich der Staat das Geld nicht entbehren könne und es sich nicht rechtfertige, Tausende wegzuverwerfen, um ein Institut zu schaffen, das entschieden kein Bedürfnis sei.

Abg. **Becker**: Darin, daß das selbstständige Notariat nicht sofort bei uns eingeführt werden könne, sei er mit dem Regierungscommissär einverstanden, weil die von ihm (Redner) angeregte Frage hier noch nie zur eingehenden Prüfung gekommen sei, einer solchen also vorerst noch bedürfe; er selbst habe, ehe er auf dem vorigjährigen Juristentage die Sache habe verhandeln hören, keine Einsicht in das Wesen eines selbstständigen Notariates gehabt. Auch glaube er, daß man recht gut diese nähere Prüfung vornehmen und mit voreiligen Schritten warten könne, da das Bedürfnis kein dringendes sei. In wie weit man Erfahrungen aus dem Bestande des jetzt vorgeschlagenen Instituts dabei benutzen könne, darauf werde er am Schluß zurückkommen, wo er auf die von dem andern Theile des Ausschusses vorgebrachten Gründe antworten wolle. Zunächst wolle er bitten, bei Erwägung seiner Ansicht ganz von den Ideen abzusehen, welche uns von Hörensagen über das Notariat des alten deutschen Reichs, oder das im Anfang dieses Jahrhunderts oder in Deutschland und Frankreich herrschende geläufig seien. Das selbstständige Notariat, wie er es wünsche, sei eine Einrichtung der neueren Zeit, das selbst am Rhein, erst nach und nach mit Hülfe der seit 1856 erscheinenden Notariatsordnung von mannigfachen An- und Auswüchsen gereinigt sei, wenngleich sein Werth schon früher begriffen sei. Daß man es im Nachbarlande Hannover nicht eingeführt habe, obgleich man dort seit 1850 in anerkennenswerther Weise mit der Verbesserung der rechtlichen Zustände vorgehe, lasse sich vielleicht daraus erklären, daß dort durch Concentrirung der Obergerichte in wenigen Orten und dadurch, daß in Folge dessen viele Anwälte an andern Orten zurückgeblieben seien, das Bedürfnis entstanden sei, diesen Beschäftigung zu verschaffen. Aus den Landtagsverhandlungen der vorigen Session habe er ersehen, daß auch hier dieser Umstand auf den Antrag des Landtags eingewirkt habe.

Die große Gunst, deren sich das selbstständige Notariat in einem großen Theile Deutschlands erfreue, habe den Stadtgerichtsrath Dr. Eberth in Berlin veranlaßt, die Frage für den Juristentag aufzuwerfen, ob das Notariat von der Anwaltschaft zu trennen sei? Vier Gutachten seien darüber eingegangen von Faber in Stuttgart, von Krapp in Wien, von Bissering in Aarich und von Euler in Düsseldorf; von diesen haben drei sich entschieden zu Gunsten eines selbstständigen Notariats ausgesprochen und die aufgeworfene Frage

bejaht, wogegen über die Frage der ausschließlichen Zuwendung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Notare keine Entscheidung abgegeben sei, weil man darüber keine spezielle Frage aufgestellt habe. Das vierte Gutachten von Bissering habe auf lokale Interessen hingewiesen, und lasse sich überhaupt auf die Frage nicht tiefer ein. Der Referent in dieser Sache, Obertribunalrath Sternfels in Stuttgart, habe sich ebenfalls entschieden für das selbstständige Notariat und Trennung desselben von der Advokatur mit einer kleinen Modifikation, auf welche er später kommen werde, erklärt. Sein Resumé fasse die Gründe dafür so kurz und treffend zusammen, daß er sich erlaube, dasselbe der Versammlung vorzulesen.

Es laute folgendermaßen:

Die Notare haben bei der Aufnahme von Urkunden die für dieselben vorgeschriebenen oft sehr minutösen Formen, welche eine beständige und in Folge der großen Verantwortlichkeit doppelt ausregende Wachsamkeit erfordere, zu beobachten. Ganz verschieden davon seien die prozessualischen Formen, welche besonders für den Anwalt eine drückende, zeitraubende Last bilden. Beide Berufsthätigkeiten erfordern verschiedene Fähigkeiten und Neigungen, die sich in einer Person selten vereinigt finden und von denen jede für sich einen ganzen Mann in Anspruch nehme. Der Beruf der Advokaten gestatte es nicht, zu jeder Zeit zur Verfügung der Parteien zu stehen und deren Anforderung auf rasche Vollziehung der Urkunden zu genügen. Die Amtshandlung des Notars beanspruche allgemeinen öffentlichen Glauben, sie fordere als ihr Recht das Vertrauen nicht bloß des Einzelnen, sondern Aller. Die Verrichtungen der Advokatur hingegen tragen den Charakter entschiedener Parteinahme an sich. Wenn der Advokat von seinen Klienten aufgefordert werde, einen Vertrag zu entwerfen, so sei es seine Pflicht, dabei das Interesse seines Klienten möglichst zu wahren, und dieser werde es ihm verübeln, wenn er den anderen Kontrahenten, statt ihm die Erhebung von Einwendungen zu überlassen, auf die gesetzlichen Folgen, auf die praktische Tragweite der gewünschten Bedingungen aufmerksam mache und so die Erfahrungssätze der Kautelarjurisprudenz in beiderseitigem Interesse zur Geltung bringe. Würde das Publikum es in Ordnung finden, wenn der Mann, welcher im Gerichtssaale als erklärter Diener der Parteiinteressen aufträte, in seiner Amtsstube in einen Träger der obrigkeitlichen Gewalt sich verwandele? Das Publikum müsse unbedingt darauf bauen können, daß die auf Antrag der Partei beurkundeten Thatsachen und Vorgänge unter dem Schutze unverbrüchlicher Amtsverschwiegenheit stehen und daß die Protokolle, Registraturen und Depositorien des Notars Dritten weder mittelbar noch unmittelbar zugänglich seien. Könne dieses Vertrauen bestehen, wenn der Notar, der Kenner so vieler intimen Familien- und Geschäftsverhältnisse, der Bewahrer so vieler bedeutender Urkunden, täglich in seinem Advokatenberufe den einseitigen

Parteiinteressen seine Dienste zu leisten befugt sei? Die schützenden Verbote gegen Advokatendienste, welche mit den Funktionen als Notar collidiren, seien nicht ausreichend. —

Trotz dieser Gründe habe aber der Referent, weil aus Hannover jene eine Stimme zur Berücksichtigung der Lokalumstände aufgefordert habe, folgende beiden Sätze vorge schlagen:

- 1) „Das Notariat soll von der Advokatur getrennt werden“.
- 2) „Für diejenigen Orte soll eine Ausnahme hiervon gemacht werden, wo jede dieser Funktionen für sich ein genügendes Auskommen nicht gewährt.“

von welchen der erste angenommen, der zweite abgelehnt sei.

Ueber dies Resultat habe er (Redner) gestutzt, weil er von hier aus die Idee mitgebracht habe, daß bei uns kein Notar selbstständig zu existiren im Stande sei. Man habe ihm geantwortet, er wisse noch gar nicht, was ein Notar sei; wie es denn unsere Leute machen, wenn sie in dem heutzutage so sehr gesteigerten Kulturverhältnissen, bei einem so vielgestaltig entwickelten Rechtsorganismus, das Bedürfnis empfinden, zu erfahren, was Recht sei; an wen sie sich wenden?

Vorauf er (Redner) erwiedert: „Das sei verschieden; am liebsten gehe man zu einem Freunde, der Jurist sei, sonst vielfach zum Amtsrichter, der namentlich in den Distrikten, wo er nicht sehr beschäftigt sei, als Vertrauensmann vollkommen genüge; wo aber der Amtsrichter die Zeit nicht habe oder sich sonst nicht eigne, da suche man andere Hülfe, einen Advokaten“.

„Ein solcher sei aber nicht in allen Fällen passend oder zu haben“.

„Dann nehme man einen Rechnungssteller“.

„Was man denn unter Rechnungsstellern verstehe?“

„Das seien bei uns Leute, die fast mit denselben Geschäften sich befassen, welche man anderswo den Notaren übergebe, mit den Ausnahmen, daß sie keinen öffentlichen Glauben beanspruchen können und daß sie nicht studirt haben.“

„Das seien freilich sehr unzuverlässige schlechte Notare; anderswo sei man grade bei diesen besonders vorsichtig, so daß man z. B. die Advokatur, aber nicht das Notariat frei gebe; wahre Notare werden diese Rechnungssteller ersetzen.“

So habe er sich überzeugt, daß diese Frage bei uns durchaus einer tiefer eindringenden Prüfung bedürfe und könne sich nicht einschließen, auf den vorliegenden Entwurf einzugehen. Er habe nur zwei Gründe ausfindig machen können, welche man für denselben anführe. Einmal solle die beschränkte Einführung des Notariats dazu dienen, „in für manche Fälle wünschenswerther Weise die Herbeiziehung eines das besondere Vertrauen genießenden Notars statt des richterlichen Beamten zu ermöglichen“; das widerspreche aber doch aller Erfahrung und sei er überzeugt, daß der Richter stets mehr Vertrauen genieße werde, als der Notar des Entwurfs: Dafür, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit ausschließlich bei dem Richter

bleibe, erheben sich doch noch Stimmen, z. B. die von Möllner in Hessendarmstadt (die deutschen Juristen S. 235), für die Verbindung des Notariats mit der Advokatur Niemand. Als zweiter Grund werde geltend gemacht, daß mit Hülfe des Entwurfs Erfahrungen zur Einführung des selbstständigen Notariats gesammelt werden sollen. Darauf müsse er aber entgegen: Wolle man das Institut kennen lernen, wolle man es bei unserer Bevölkerung bekannt und beliebt machen, so möge man etwas Gutes, nicht etwas von Wissenschaft und Erfahrung Verworfenes einführen, das nur abschrecken könne.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle nur mit wenigen Worten seine Abstimmung motiviren. Nach langem Zweifeln und reiflicher Ueberlegung habe er sich endlich für die Ablehnung entscheiden müssen, theils, weil kein dringendes Bedürfnis vorliege, theils, weil, wie der Vorredner ausgeführt, die Sache noch einer reiflichen Prüfung bedürfe. Daß, wenn man schon jetzt Notare haben wolle, das Notariat für's Erste mit der Advokatur verbunden sein müsse, darin sei er mit der Staatsregierung bis auf einzelne Ausnahmen einverstanden, da die neuen Notare sonst nicht werden bestehen können. Grade die Advokatur müsse ihre Hauptbeschäftigung bilden; daß sie Nichts anderes, als gerichtliche Beglaubigungen vorzunehmen haben, werde nicht ausreichen. Auch glaube er, daß man die Sporneln für die Notare recht wohl erhöhen könne, ohne befürchten zu müssen, daß sie nicht mit den Gerichten konkurriren können, da meistens das Vertrauen zu einem besonderen Rathgeber die Scheu vor der größeren Ausgabe überwinden werde. Schon jetzt komme es oft vor, daß z. B. Testamente von solchen Vertrauensmännern, besonders Advokaten, abgefaßt und dann erst zum Amtsgericht gebracht werden. Da indessen der Juristentag sich so entschieden für die Trennung des Notariats von der Advokatur erklärt habe, für eine solche aber bei uns die Zeit noch nicht gekommen sei, da andererseits kein dringendes Bedürfnis vorliege, so gebe auch er lieber das Schlechte auf, um später das Gute zu verlangen.

Abg. **Sullmann**: Wenn er gleich den Werth und die Bedeutung der vom Abg. Becker angeführten Gründe nicht verkenne, so glaube er doch, daß wir, da bisher die freie Gerichtsbarkeit bei uns ganz in den Händen der Behörden gelegen habe, sobald nicht zu dem entscheidenden Schritte, sie diesen ganz zu nehmen, kommen werden. Wolle man sie ganz den Notaren zuwenden, so müsse das Notariat vorher populär gemacht werden; das könne nur allmählich geschehen, wie der Entwurf es bezwecke. Dabei dürfe man indeß keineswegs annehmen, daß dieser nur solche Notare hervorrufen werde, welche zugleich Advokaten seien. An Obergerichtsorten werde dies allerdings in den meisten Fällen eintreten; werde aber der Art. 9 des Entwurfs, nicht wie die Regierung, sondern wie der Ausschuß ihn vorschlage, angenommen, so sei auch die Möglichkeit gegeben, daß auch auf dem Lande Notare existiren können, ohne Advokaten zu sein. So werde man

sich selbst die Materialien zur Verbesserung des Instituts sammeln und zugleich den Rechnungsstellern entgegen wirken, welche jetzt, ohne Garantie und ohne Vertrauen zu verdienen, die Notariatsgeschäfte vornehmen. Dagegen, daß so viel Gewicht auf die Trennung des Notariats von der Advokatur gelegt werde, weise er darauf hin, daß, wie schon der Abg. Ahlhorn gesagt, schon jetzt das Publikum manchmal anderswo, als beim Richter, im glücklichen Fall, wenn es gut berathen sein wolle, bei einem tüchtigen Anwalte seine rechtlichen Urkunden entwerfen lasse. Jedenfalls könne man durch Annahme des Entwurfs den jetzigen Zustand nur erheblich verbessern und nicht verschlechtern, während man einen noch vollkommeneren Zustand vorbereite.

Abg. Nussell: Er müsse in jeder Beziehung mit dem Abg. Becker sich einverstanden erklären und könne es nicht rechtfertigen, mit einem solchen Gesetze, wie nach der Erklärung des Regierungskommissärs beabsichtigt werde, zu experimentiren. Seines Erachtens müsse man kein Gesetz einführen, wenn nicht die Verhältnisse es erfordern; daß dies nicht der Fall sei, sehe man schon daraus, daß im Publikum noch keine einzige Stimme für die Notariatsordnung laut geworden sei. Früher allerdings habe man auch in unserm Lande, in dem alten Osnabrücker Theile, schon Notare gekannt, deren Andenken freilich nicht sehr ruhmvoll sei. Wenn aber jetzt auch dergleichen, wie damals vorgekommen, von den Notaren nicht zu befürchten sei, so werde man doch höchstens für die größeren Orte ein Institut schaffen, welches, wie ausführlich bewiesen, an sich zu verurtheilen sei. Das Publikum werde schon ohnedem, wie auch der Abg. Ahlhorn bemerkt habe, sich daran gewöhnen, bei anderen Vertrauensmännern sich Rath für seine Rechtsverhältnisse zu holen; deshalb möge man abwarten, ob nicht bald eine allgemeine Veränderung in der Gerichtsorganisation die Einführung des selbstständigen Notariats ermögliche, und nicht ein verkümmertes Institut ohne allen Boden ins Leben rufen.

Regierungskommissär **Lier:** Er müsse sich gegen die Bemerkung des Vorredners, daß er gesagt habe, die Regierung wolle mit dem Gesetze experimentiren, entschieden verwahren. Er habe vielmehr nur dazu gerathen, man möge den Entwurf jetzt annehmen; dann könne man die in Folge dessen gemachten Erfahrungen später benutzen, während es nach dem Vorwurf des Vorredners so klinge, als wolle die Staatsregierung die Notariatsordnung deshalb einführen, um damit zu experimentiren.

Abg. Strackerjan III.: Er sei für die Annahme des Entwurfs, weil er das Bedürfniß nach Notaren in seiner Praxis empfunden habe. In größeren Städten sei der jetzige Zustand für das Publikum höchst unbequem, da die Amtsrichter und der Aktuar nur wenige bestimmte Stunden in der Woche für die Aufnahme von Urkunden aufsetzen können. Und wenn es auch wohl dann und wann vorkomme, daß der Amtsrichter aus Gefälligkeit auch außer der Zeit die Leute annehme, so

sei doch Niemand stets so sehr Herr über sich selbst, daß er nicht zuweilen einem solchen Antrage, wenn er ihm gerade ungelegen komme, entweder nur mit mürrischer Miene Folge gebe oder auch manchmal ihn ganz zurückweise. Eine ganz andere Sache und vortheilhaft für das beabsichtigte Geschäft werde es sein, wenn der Betreffende zu einem Notar gehen könne, der stets zugänglich sei und ihn mit freundlichem Händedruck empfangen, weil dadurch, daß der Mann sich an ihn wende, ihm selber ein Gefallen geschehe. In den Städten, wo ein so bedeutender Rechtsverkehr sei, wo täglich manchmal 7 bis 8 Wechsel protestirt werden müssen, sei es dem Amtsrichter nicht möglich, den Ansprüchen des Publikums gerecht zu werden.

Allerdings bekenne er, daß der Abg. Becker durch die soeben vernommene Rede ihn zweifelhaft gemacht habe; aber was könne er uns anstatt des beschränkten Notariats Besseres bieten? Die Realisirung seiner Wünsche liege noch in weiter Zukunft; wie man soeben von Seiten der Staatsregierung gehört habe, sei an die Einführung des reinen Notariats keinesfalls vor Einrichtung einer neuen Gerichtsorganisation zu denken; das könne noch lange dauern; bis dahin möge man sich hiermit begnügen.

Der Grund, daß durch Zulassung von Notaren der Staat an Sporteln verliere, treffe nicht zu, da einmal der Betrag nicht erheblich sei und andererseits auch die richterlichen Geschäfte so sehr im Zuwachs begriffen seien, daß es sich nur empfehle, einen Theil derselben den Richtern abzunehmen, wenn man nicht das Personal noch vergrößern, und hier in Oldenburg z. B. einen dritten Amtsrichter anstellen wolle.

Abg. Selkmann II.: Er müsse die Ablehnung der Vorlage aus zwei Gründen empfehlen, einmal weil dieselbe kein dringendes Bedürfniß sei, und dann, weil das Notariat, welches sie einführe, positive Nachtheile mit sich bringe.

Daß man vielleicht in der Hauptstadt das Bedürfniß empfinde, möge sein, allein dies könne doch keinen Grund dazu geben, für das ganze Land in so bedenklicher Weise das neue Institut einzuführen; an allen andern Orten werde der Richter diese Geschäfte wohl besorgen können; er würde es deshalb vorziehen, zur Befriedigung dieses Einzelbedürfnisses lieber einen dritten Amtsrichter hierher zu setzen. Auch verdanke die Vorlage nicht dem Drang der Geschäfte seine Entstehung, sondern der früher verbreiteten Ansicht, daß bei den Beamten die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht in den besten Händen sei. Seitdem aber dieselbe den älteren Verwaltungsbeamten genommen und den Amtsrichtern übergeben sei, welche sich lediglich mit dem Rechte beschäftigen und die zur Vermeidung von Processen erforderlichen Cantelen kennen, sei dieser Grund weggefallen; neben den Amtsrichtern noch Notare zuzulassen, sei, wie gesagt, kein Bedürfniß. Später, gerade in Folge der neuen Organisation, sei das Institut von anderer Seite befürwortet, um den dadurch überflüssig gewordenen älteren Advokaten eine Beschäftigung zuzuweisen; allein dies



schon an sich ungenügende Motiv habe sich bereits durch die Zeit erledigt.

Diesen in Nichts zerfallenden Gründen gegenüber stehen sehr beachtungswerthe Gefahren. Schon der Abg. Becker habe mitgetheilt, für wie nachtheilig man überall die Verbindung des Notariats mit der Advokatur halte und wenn der Abg. Sullmann meine, es würden auch da Notare sich niederlassen, wo keine Advokaten stehen, so könne er diese Ansicht nicht theilen. Die jetzige Gebührentaxe sei sehr niedrig; überall wo schon jetzt Notare bestehen, stehe sie erheblich höher und müsse höher stehen, wenn die Notare davon existiren sollen. Bei uns könne man sie für die Notare aber nicht höher stellen, als für die Amtsgerichte, weil man sich dann in der Regel an die Amtsgerichte wenden werde, die Notare also noch ungenügender beschäftigt sein würden. Ob sich ein tüchtiger Mann für solche Geschäfte finden würde, deren Ertrag so ungenügend sei und in den meisten Fällen kaum die Arbeit lohne? Finden werde sich wohl mitunter Jemand; aber das seien dann Leute ohne alle sonstigen Aussichten, welche, nachdem sie ihre Absicht, in den Staatsdienst einzutreten, nicht haben erreichen können, diese Beschäftigung als das letzte Mittel ergreifen. Ob in solchen Händen ein solches wichtige Amt gut aufgehoben sei, könne jeder sich selbst beantworten. Um nun die Notare pekuniär besser zu stellen, wolle man ihnen allerlei Nebengeschäfte zuweisen, als Abhaltung von Auktionen, Negozirung von Darlehen u. s. w., eine Verbindung, über welche man überall, wo sie existire, die nachtheiligsten Urtheile vernehme. Wer die Assisenverhandlungen in Frankreich oder auch am Rhein verfolgt habe, werde einverstanden damit sein, daß dies das Gefährlichste von Allem sei. Schon über die jetzigen Rechnungssteller werde in dieser Hinsicht vielfach Beschwerde geführt und die Gerichtsverhandlungen der letzten Jahre liefern den Beweis, wie leicht ein solcher Rechnungssteller zum Blutsauger des Publikums werde; ganz ebenso werde es mit Notaren gehen, wenn man sie durch derartige gefährliche Nebenbeschäftigungen von ihrem Notariatsberuf abziehe und auf so bedenkliche Wege führe. Ein Mann, der von den Gebühren nicht leben könne, müsse sinken und dem Publikum gefährlich werden; solle er aber das erforderliche Einkommen haben, so müsse man auf die Verbindung des Notariats mit solchen Nebengeschäften Bedacht nehmen. Könne man aber das nicht, so werden nur da Notare existiren können, wo sie zugleich Gelegenheit haben, die Advokatur auszuüben, also in den drei Obergerichtssitzen Oldenburg, Barel und Bechta; in letzterem Orte herrsche kein Bedürfnis, und das Bedürfnis in Oldenburg lasse sich besser durch Anstellung eines dritten Amtsrichters befriedigen; keinesfalls aber empfehle sich die Einführung eines so bedenklichen Notariats, wenn den Notaren nur ein so kleiner Wirkungskreis zugewiesen werden könne.

Abg. **Muffel**: Auf die gegen ihn gerichtete Bemerkung des Regierungscommissärs erwidere er, daß er ihm nicht, wie

behauptet, den Ausdruck „experimentiren“ in den Mund gelegt, sondern nur behauptet habe, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs ein „Experimentiren“ anzunehmen sei. Der Herr Regierungscommissär habe hervorgehoben, daß man das Gesetz nie einführen könne, um Erfahrungen darüber zu sammeln, ob dasselbe sich bewähre. Das sei aber experimentiren.

Ein Bedürfnis sei das Notariat nur in der Stadt Oldenburg; auf dem Lande seien alle Amtsrichter einverstanden damit, daß sie Zeit genug haben, um allen durch die freiwillige Gerichtsbarkeit an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden; wenigstens könne er das vom Münsterlande, wo man die Rechnungssteller nicht einmal kenne, bestimmt behaupten.

Berathung geschlossen.

Abg. **Becker** als Berichterstatter: Er habe nur noch wenig hinzuzufügen. Gegen den Abg. Sullmann bemerke er, daß er das allmähliche Einführen da für bedenklich halte, wo das zunächst Einzuführende kein Theil des Ganzen, sondern ein schädlicher Auswuchs sei; und andererseits, daß die Hoffnung, mancher Notar werde auf dem Lande ohne Advokatur sich niederlassen, der Erfahrung in Hannover widerspreche. In Betreff des vom Abg. Strackerjan III. hervorgehobenen Bedürfnisses der Stadt Oldenburg sei schon vom Abg. Selkmann II. hervorgehoben, daß dem auf andere Weise, z. B. durch Anstellung eines dritten Amtsrichters, abgeholfen werden könne.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Man habe ihm eingewandt, die Gebühren seien für die Notare zu gering, und allerdings glaube auch er, daß man sie erhöhen müsse. Es stehe dem aber auch kein Hindernis im Wege, weil dem Publikum noch immer daneben das Amtsgericht offen bleibe und es in dem freien Ermessen eines Jeden stehe, sich zu wenden, an wen er wolle. Ferner sei gesagt, ein Notar, der nicht zugleich Advokat sei, könne gar nicht oder wenigstens nur höchst mangelhaft existiren, wenn er nicht die Befugnis, Auktionen abzuhalten und Darlehnsgeschäfte zu vermitteln, in unredlicher Weise ausbeute; die Ertheilung dieser Befugnis sei deshalb zu verdammen. Allein die schlechten Erfahrungen in Frankreich, auf welche dabei hingewiesen sei, beruhen mehr auf Börsenspekulationen und gewagten Handelsgeschäften, als auf Darlehnsvermittlungen und auf Auktionen.

Der Ablehnungsantrag wird angenommen und der Gegenstand dadurch erledigt.

Präsident **Becker** übernimmt den Vorsitz.

Die Ausschufsanträge zu den fünf folgenden Gegenständen der Tagesordnung werden sämmtlich angenommen.

Zu einem derselben, einen Zusatz zum Art. 110 der Begeordnung betreffend, bemerkt der Präsident, daß eine zweite Lesung desselben nicht erforderlich sei, weil der Landtag schon früher diese Ansicht gebilligt habe, daß der diesen Zusatz einleitende Antrag des Abg. Fortmann als erste Lesung angesehen werden könne.



Nächste Sitzung: Freitag den 8. April, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Fortsetzung der heutigen.
- 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatsgutscapitalienkassen und die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben dieser Klassen für 1864/66.

3) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung, betreffend die im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter

Saben.

